

## Vernehmlassung

Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 30. April 2023

## Vernehmlassung: Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates.

### Allgemeines

Die Sozialdemokratische Partei (SP) des Kantons Schwyz begrüsst die vorliegende Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates. Die Teilrevision wurde notwendig, da der Kantonsrat drei Motionen erheblich erklärt hat, welche die entsprechenden Änderungen angeregt haben. Die Motionen verlangen die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für ausserordentliche Lagen, zeitgemässe Fraktionsbeiträge sowie eine Übertragung der Kantonsratssitzungen im Livestream. Die sozialdemokratische Fraktion im Kantonsrat hat allen drei Motionen zugestimmt und unterstützt nun auch deren Umsetzung in der Geschäftsordnung des Kantonsrates vollumfänglich.

Die SP nimmt jedoch mit Befremdung zur Kenntnis, dass der Regierungsrat zwei von drei vom Kantonsrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ablehnt. Diese Haltung kann nicht nachvollzogen werden. Beim Erlass und bei der Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates handeln es sich um genuine Aufgaben des Parlaments. Es ist nicht Aufgabe der Regierung die Geschäftsordnung des Parlaments zu kommentieren oder zu beeinflussen. In der Vergangenheit hat sich der Regierungsrat in Materien, welche ausschliesslich den Kantonsrat betrafen, Zurückhaltung auferlegt. Diese Zurückhaltung lässt der Regierungsrat bei dieser Teilrevision vermissen. **Das wäre bei dieser Teilrevision der Geschäftsordnung aber nicht nur opportun, sondern auch im Sinne der verfassungsrechtlich gebotenen Gewaltenteilung notwendig gewesen.**

## Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

### § 12 Abs. 1 Bst. n (neu): Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen

Variante 1:

n) sie kann in ausserordentlichen Lagen von der Geschäftsordnung abweichende Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Rats- und des Kommissionsbetriebes anordnen, wobei diese keine Mitglieder von den Sitzungen ausschliessen, ~~oder~~ ihnen zusätzliche Kosten verursachen **oder sonst in irgendeiner Weise die parlamentarischen Instrumente oder Rechte der Mitglieder des Kantonsrates gemäss dieser Geschäftsordnung einschränken dürfen.**

Variante 2:

n) sie kann in ausserordentlichen Lagen **von §§ 5 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1** abweichende Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Rats- und des Kommissionsbetriebes anordnen, ~~wobei diese keine Mitglieder von den Sitzungen ausschliessen oder ihnen zusätzliche Kosten verursachen dürfen.~~

Die SP begrüsst die Einführung einer gesetzlich Grundlage betreffend die Handlungsfähigkeit des Kantonsrates in ausserordentlichen Lagen. Damit erhält die Ratsleitung die Kompetenz, bei ausserordentlichen Lagen die von der Geschäftsordnung notwendigen abweichenden Massnahmen zu erlassen, damit der Ratsbetrieb weiter funktionieren kann. Die Funktionsfähigkeit des Parlaments ist gerade in ausserordentlichen Lagen unerlässlich. Auch in ausserordentlichen Lagen übt das Parlament als oberste Gewalt im Staat die Kontrolle über die Regierung und Verwaltung aus.

Der SP scheint es jedoch wichtig, noch zu ergänzen, dass die abweichenden Regelungen neben den beiden explizit festgehaltenen Varianten auch sonst auf keine Weise die Stellung des Kantonsrates bzw. seiner Mitglieder einschränken dürfen. Dafür muss entweder erwähnt werden, dass es der Ratsleitung nicht erlaubt ist, die parlamentarischen Instrumente oder Rechte der Mitglieder des Kantonsrates gemäss der Geschäftsordnung einzuschränken (Variante 1) oder – restriktiver – der Ratsleitung einzig die Möglichkeit zu erlauben, Sitzungen «extra muros» einzuberufen (§ 41 Abs. 1 GOKR), auf die Vereidigung «extra muros» zu verzichten (§ 5 Abs. 1 GOKR) und die Frist zur Einberufung des Kantonsrates zu verkürzen (§ 42 Abs. 1 GOKR; Variante 2). Insbesondere die Sitzungen «extra muros» waren das Problem in Bezug auf die vergangene Pandemie (Sitzungen im Mythenform statt im Rathaus). Der zweite Teilsatz ist bei einer restriktiven Formulierung von Bst. n nicht mehr notwendig, da der Ausschluss aus Sitzungen und die Auferlegung zusätzlicher Kosten aufgrund des klaren gesetzlichen Wortlauts von vornherein nicht zulässig ist.

**§ 38 Abs. 2 und 3 (neu): Zeitgemässe Fraktionsbeiträge**

Die SP begrüsst auch die Einführung von zeitgemässen Fraktionsbeiträgen. Die Fraktionen leisten im parlamentarischen Betrieb einen wichtigen Beitrag. Die Fraktionsbeiträge wurden seit 1997 nicht mehr angehoben. Seither hat sich die Arbeit des Kantonsrates und damit auch der Fraktionen stetig verändert und wurde immer grösser. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch die Fraktionsbeiträge angehoben und damit der Realität angepasst werden. Für die SP ist es richtig, dass die Beiträge in der Geschäftsordnung des Kantonsrates und nicht etwa wie bisher in einem Kantonsratsbeschluss festgehalten werden. Aus demokratiepolitischen und rechtsstaatlichen Überlegungen ist das das richtige «Gefäss».

Der Vergleich des Regierungsrates in Bezug auf die Höhe des Fraktionsbeitrages ist unvollständig und damit auch unredlich. Zwar versucht der Regierungsrat einen Zentralschweizer Vergleich anzustellen (Seite 7 des Berichts), lässt aber den Kanton Luzern als Zentralschweizer Kanton aussen vor. Im Kanton Luzern beträgt die Grundentschädigung für Fraktionen 15'000 Franken und für jedes weitere Mitglied der Fraktion 1'000 Franken. Auch in unserem Nachbarkanton St. Gallen sind die Entschädigungen deutlich höher: Dort beträgt der Grundbetrag 30'200.– Franken und der Zuschlag für jedes weitere Fraktionsmitglied 3'000.– Franken. Der angedachte Beitrag von 10'000.– Franken pro Fraktion und 1'500.– Franken pro weiteres Fraktionsmitglied ist zwar höher als heute, entspricht aber der heutigen Realität in Bezug auf den Arbeitsaufwand der Fraktionen und ist auch im kantonalen Vergleich tragbar.

Die SP hält jedoch fest, dass die Änderung von § 38 Abs. 2 und 3 E-GOKR keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Bankrates hat bzw. haben wird. Es obliegt weiterhin den Fraktionen, zu Beginn einer Legislaturperiode die Bankratssitze praxismässig proportional zum Wähleranteil der Parteien im Kantonsrat auf die Fraktionen zu verteilen.

**§ 59 Abs. 1 bis 3 (neu): Übertragung der Kantonsratssitzungen mit Livestream**

Auch die Übertragung der Kantonsratssitzungen mit Livestream wird von der SP unterstützt. Sitzungen des Kantonsrates sind nicht nur öffentlich, sie betreffen auch die Öffentlichkeit. Die meisten Bürgerinnen und Bürger haben jedoch nicht Zeit, am Sessionstag in Schwyz vor Ort den Verhandlungen des Kantonsrates beizuwohnen und es ergibt auch keinen Sinn, dass alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die sich nur für ein einziges Geschäft interessieren, deshalb beispielsweise den Weg von Tuggen nach Schwyz auf sich nehmen müssen. Es ist wichtig, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, die Sitzungen des Kantonsrates im Livestream oder als Aufzeichnung zeitversetzt zu schauen. Bereits andere Kantone bieten diesen Dienst an, wie bspw. die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Neuenburg, Genf, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Zürich u.v.m.

Die SP hält fest, dass die Übertragung und Aufzeichnung der Kantonsratssitzung das Wortprotokoll nicht ersetzt. Das Wortprotokoll ist nach wie vor wichtig und darf nicht abgeschafft werden. Dieses spielt gerade in Gerichtsverfahren oder in der Auslegung von Gesetzen eine grosse Rolle. Dementsprechend ist es richtig, dass dieses Instrument im Zuge der vorliegenden Revision nicht abgeschafft werden soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz

Karin Schwiter  
Präsidentin

Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär